

S A T Z U N G
DER STADT HEIDENHEIM AN DER BRENZ
ÜBER DIE
UNTERHALTUNG DER GEHWEGE AN ORTSSTRASSEN UND
ORTSDURCHFARTEN
vom 28. Dezember 1967

Aufgrund des § 123 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i. V. mit § 49 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 (GesBl. S. 127) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 28.12.1967 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Träger der Unterhaltungslast

- (1) Die Gehwege an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten werden von der Stadt unterhalten. Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten zwischen dem Anliegergrundstück und dem Fahrbahnrand.
- (2) Die Art und der Umfang der Unterhaltungsarbeiten sowie der Zeitpunkt der Durchführung werden von der Stadt bestimmt.

§ 2
Kostentragung bei Aufgrabung oder Beschädigung von Gehwegen

- (1) Nach Aufgrabungen, die wegen der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs-, Abwasser- und sonstigen Leitungen oder in Verbindung mit anderen Baumaßnahmen erfolgten, trägt die Kosten der Gehweginstandsetzung der Veranlasser.

- (2) Für Schäden, die durch die Lagerung von Gegenständen, z.B. von Baustoffen, oder infolge von Bauausführungen - auch auf benachbarten Grundstücken - oder aus anderem Anlass am Gehweg entstehen, haftet der Verursacher.

§ 3

Anzeigepflicht der Anlieger

- (1) Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Tiefbauamt Mängel der vor ihren Grundstücken befindlichen Gehwegteile unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Grundstückseigentümer gilt auch ein anderer dinglich zum Besitz Berechtigter (Erbbauberechtigter, Nießbraucher, Wohnungseigentümer u. dgl.).

§ 4

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.